

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 507/09 B

L 7 R 16/09 (LSG für das Saarland)
S 9 R 749/07 (SG für das Saarland)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juli 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 27. Oktober 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.

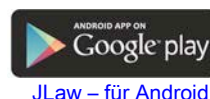


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG für das Saarland hat im Urteil vom 27.10.2009 einen Anspruch der Klägerin auf eine höhere Rente wegen voller Erwerbsminderung verneint.
- 2 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil Beschwerde zum BSG eingelegt. Sie macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 3.2.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wer die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung erstrebt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnen und schlüssig darlegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer>, SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f; Nr 16 RdNr 4 f). Die Beschwerdebegründung der Klägerin wird den genannten Erfordernissen nicht gerecht.
- 5 1. Die Klägerin bezeichnet zunächst als grundsätzlich bedeutsam die Frage:
"Ist § 58 Abs 1 Satz 1 Nr 4a und Satz 2 SGB VI in der Fassung des Art 1 Nr 11a des WFG vom 25.9.1996, in Kraft getreten am 1.1.1997, mit Art 14 Abs 1 GG iVm Art 3 Abs 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar, soweit dadurch die erworbene Rangstelle von Anwartschaftsrechtsinhabern in der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Neubewertung der ersten Berufsjahre gemindert worden ist?"
- 6 Sie legt jedoch nicht dar, dass die von ihr aufgeworfene Rechtsfrage noch weiter klärungsbedürftig ist. Vielmehr trägt sie selbst vor, dass das BVerfG die Frage bereits beantwortet habe, indem es mit Beschluss vom 27.2.2007 (1 BvL 10/00 - BVerfGE 117, 272 = SozR 4-2600 § 58 Nr 7) über den Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des 4. Senats des BSG vom 16.12.1999 (B 4 RA 11/99 R) entschieden und "die Regelung des § 58 Abs 1 Satz 1 Nr 4a und Satz 2 SGB VI in der Fassung des Art 1 Nr 11a des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes (WFG) vom 25.9.1996, in Kraft getreten am 1.1.1997, für mit Art 14 Abs 1 GG iVm



Art 3 Abs 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip für vereinbar erklärt" habe. Die Behauptung, diese Entscheidung des BVerfG (mit Gesetzeskraft) sei auf den Fall der Klägerin nicht anwendbar, da der hier vorliegende Sachverhalt - insbesondere ihr Versicherungsverlauf - nicht mit dem der Entscheidung des BVerfG zu Grunde liegenden Sachverhalt "identisch" sei, reicht nicht aus, um eine erneute Klärungsbedürftigkeit zu begründen. Vielmehr hätte die Klägerin in eingehender Auseinandersetzung mit der Entscheidung des BVerfG und der Rechtsprechung des BSG zu dem genannten Problemkreis im Einzelnen aufzeigen müssen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll (*vgl. Senatsbeschluss vom 13.9.2007 - B 13/4 R 551/06 B - Juris RdNr 9; BSG vom 10.10.2007 - B 12 R 24/07 B - Juris RdNr 7, 9; BSG vom 3.12.2007 - B 12 P 5/07 B - Juris RdNr 5; Senatsbeschluss vom 15.10.2009 - B 13 R 347/09 B - BeckRS 2009, 73458 RdNr 7*). Einen entsprechend substantiierten Vortrag enthält die Beschwerdebegründung aber nicht. Im Übrigen fehlt es schon an einer hinreichenden Darstellung des der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalts. Hierzu trägt die Klägerin lediglich vor, das LSG sei davon ausgegangen, dass sie - im Gegensatz zu dem vom BVerfG entschiedenen Fall - eine "durchgängige versicherungspflichtige Tätigkeit" aufweise. Es ist jedoch nicht Aufgabe der Revisionsinstanz, sich im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde die maßgeblichen Tatsachen selbst zusammenzusuchen (*stRspr, zB Senatsbeschluss vom 26.6.2006, B 13 R 153/06 B, Juris RdNr 9 mwN*).

- 7 2. Weiterhin hält die Klägerin für grundsätzlich bedeutsam die Frage der Rentenabschläge für solche Berechtigten, die bei Rentenbeginn das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; es sei klärungsbedürftig,
- "ob die Neuregelung des § 77 SGB VI mit dem Grundgesetz vereinbar ist".
- 8 Aus der weiteren Beschwerdebegründung wird zwar ersichtlich, dass die Klägerin eine Prüfung des § 77 SGB VI idF des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (*vom 20.12.2000 - BGBl I 1827*) auf seine Vereinbarkeit mit dem GG erstrebt. Es fehlt aber auch insoweit eine hinreichende Darlegung der weiteren Klärungsbedürftigkeit dieser Frage durch das Revisionsgericht in Auseinandersetzung mit der von der Klägerin selbst benannten - bereits im Urteil des LSG wiedergegebenen - Entscheidungen des 5. und des 13. Senats des BSG. Allein der pauschale und nicht einmal ansatzweise näher argumentativ untermauerte Hinweis, die Klägerin halte durch die gesetzliche Regelung "ihre Rechte aus Art 3 GG und Art 14 GG für verletzt", genügt hierfür nicht. Ebenso wenig ist der bloße Hinweis auf eine beim BVerfG anhängige Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des 5. Senats des BSG vom 14.8.2008 (*B 5 R 140/07 R - Az des BVerfG: 1 BvR 3588/08*) für die Darlegung weiterer Klärungsbedürftigkeit ausreichend (*vgl. Senatsbeschluss vom 25.2.2010 - B 13 R 345/09 B - SozR 4-2600 § 77 Nr 7 RdNr 13 mwN*).



- 9 3. Die Klägerin macht außerdem geltend, grundsätzlich bedeutsam seien die Fragen,
"ob die Neuregelungen bezüglich der Tragung des vollen Pflegeversicherungsbeitrages für Rentner ab 1.4.2004 sowie die Erhebung eines Sonderbeitrages für die gesetzliche Krankenversicherung in Höhe von 0,9 % ab 1.7.2005 mit dem Grundgesetz vereinbar sind".
- 10 Auch insoweit trägt sie zur Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfragen jedoch nur vor, es werde von ihr nicht verkannt, dass das BSG bereits entschieden habe, die Regelungen seien mit dem GG vereinbar, doch stehe eine verfassungsgerichtliche Klärung noch aus. Damit ist jedoch kein weiterer Klärungsbedarf dargelegt, denn im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren kommt es nicht auf einen Bedarf nach weiterer Klärung durch das BVerfG an, sondern entscheidend ist hier die Frage der Klärungsbedürftigkeit innerhalb des Revisionsverfahrens (*vgl. Senatsbeschluss vom 2.11.2009 - B 13 R 291/09 B - BeckRS 2009, 74206 RdNr 11; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72*); hierfür lässt sich aber der Beschwerdebegründung nichts entnehmen.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

